Auflagen

- 1. Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
- 2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
- 3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- 4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- 5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- 6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
- 7. Sollte einer oder mehrere der Informationsträger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese wieder instand zu setzen.
- 8. Die Informationsträger müssen mit der Anschrift und der Rufnummer des für die Aufstellung und Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
- 9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- 10. Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- 11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut sein.
- 12. Für die Aufstellung oder Anbringung von Werbeträgern dürfen keine Bäume oder Masten, an denen Verkehrszeichen angebracht sind, genutzt werden.